

Sozial- und gleichstellungsrechtliche Begriffe	Prüfungsrechtlich relevante Begriffe
<p>Krankenversicherungsrechtlicher Krankheitsbegriff</p> <p>Krankheit ist ein regelwidriger gesundheitlicher Zustand, der Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.¹</p>	<p>Orientierung am krankenversicherungsrechtlichen Krankheitsbegriff</p>
<p>Akute Krankheit (Arbeitsunfähigkeit)</p> <p>Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Versicherte auf Grund von Krankheit Ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.²</p>	<p>Akute Krankheit</p> <p>Rücktritt von einer Prüfung (Prüfungsunfähigkeit = prüfungs-rechtlicher Begriff) sowie Inanspruchnahme weiterer Regelungen wegen akuter Krankheit</p> <p>Prüfungsunfähigkeit liegt vor, wenn wegen einer akuten Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der Aussagewert einer Prüfungsleistung für die Feststellung der „wahren“ Kenntnisse und Fähigkeiten einer zu prüfenden Person erheblich eingeschränkt ist und die derzeitige Prüfung damit den Zweck verliert, Aufschluss ihre Befähigung für einen bestimmten Beruf oder für eine bestimmte Ausbildung zu geben.³</p>
<p>Chronische Krankheit</p> <p>Länger andauernde, schwer heilbare Krankheiten gelten als chronisch. In der GKV gibt es nur den Begriff „schwerwiegende chronische Krankheit“ (§ 62 SGB V). Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) [und eines von drei weiteren Kriterien erfüllt ist].⁴</p> <p>Langfristige Krankheiten, die zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen, fallen in der Regel unter die sozial- und gleichstellungsrechtlichen Behinderungsbegriffe.</p>	<p>Chronische Krankheit</p> <p>Nachteilsausgleich bei chronischer Krankheit, wenn drei Voraussetzungen⁵ erfüllt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) insbesondere Vorliegen einer länger andauernden (gesundheitlichen) Beeinträchtigung (2) dadurch konkreter Nachteil, sofern Prüfung unter den für Alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss (3) dieser steht nicht in Zusammenhang mit durch die Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und ist keine ‚persönlichkeitsbedingte‘ generelle Leistungsbeeinträchtigung <p>Dauerleiden (prüfungsrechtlicher Begriff) = Dritte Voraussetzung des Nachteilsausgleichs erfüllt?</p> <p>Ein Dauerleiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, die trotz ärztlicher Behandlung bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit führt. Derartige Dauerleiden sind inhaltlich prüfungsrelevant, wenn sie eine in der zu prüfenden Person auf unbestimmte Zeit begründete generelle Einschränkung der durch die Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit darstellen.⁶</p>
<p>Sozial- und gleichstellungsrechtliche Behinderungsbegriffe</p> <p>Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.⁷</p> <p>Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.⁸</p>	<p>Verwendung sozial- und gleichstellungsrechtlicher Behinderungsbegriffe</p> <p>Nachteilsausgleich bei längerfristigen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) insbesondere Vorliegen einer länger andauernden (gesundheitlichen) Beeinträchtigung (2) dadurch konkreter Nachteil, sofern Prüfung unter den für Alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss (3) Nachteil steht nicht in Zusammenhang mit fachlichen Anforderungen der Prüfung

Abkürzungen

BGG Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes

SGB V Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung

SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

UN-BRK Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Die Konvention hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.)

¹ Vgl. zum Krankheitsbegriff Welti, F. (2005) S. 35 ff.

² Vgl. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013.

³ Vgl. Niehues, N./Fischer, E./Jeremias, C. (2014) S. 103, Randnummer 257.

⁴ Vgl. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004, zuletzt geändert am 19. Juni 2008.

⁵ Vgl. Rux, J./Ennuschat, J. (2010) S. 102-103 und 167.

⁶ Vgl. Niehues, N./Fischer, E./Jeremias, C. (2014) S. 102, Randnummer 258.

⁷ § 2 Abs. 1 SGB IX sowie wortgleich § 3 BGG.

⁸ Art. 1 UN-BRK.